



Blickpunkt Brüssel



Die Reform der Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO)

Benedikt Schulz

Februar
2016



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
2.	Grundlagen – Was ist die EulnsVO?	2
3.	Die Reform.....	4
3.1	Gang der Reform.....	4
3.2	Ziele des Reformgesetzgebers.....	5
3.3	Wesentlicher Inhalt der Reform	5
3.3.1	Erweiterung des Anwendungsbereichs der EulnsVO.....	6
3.3.2	Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten	7
3.3.3	Sekundärinsolvenzverfahren.....	8
3.3.4	Koordinierung von Konzerninsolvenzen.....	9
3.3.5	Einrichtung von Insolvenzregistern und Forderungsanmeldung	10
4.	Weitere Empfehlungen der EU-Kommission zu Insolvenzen.....	11
5.	Fazit	12



1. Einleitung

In vergangenen Zeiten waren Handelsmärkte hauptsächlich durch die nationalen Landesgrenzen voneinander abgegrenzt. Folglich spielte das internationale Recht im Wirtschaftsverkehr eine eher untergeordnete Rolle. Durch die Zunahme internationaler Handelsbeziehungen änderte sich dies jedoch. Handelsmärkte werden längst nicht mehr durch Staatsgrenzen gekennzeichnet, sondern entwickeln sich jenseits solcher Beschränkungen. Während sich der Handelsverkehr multilateral ausbreitete, entwickelten sich Wirtschaftszonen, in denen ehemals voneinander getrennte Handelsmärkte zusammenwuchsen. Ein Beispiel hierfür ist die Europäische Union („EU“), die aus der im Jahr 1951 gegründeten Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (auch „Montanunion“ genannt) hervorging. Gegründet als Wirtschaftsverbund weniger Nationalstaaten, stellt die EU heute nicht nur einen supranationalen Binnenmarkt, sondern auch eine politisch zusammengewachsene Gemeinschaft dar. Die Internationalisierung der Wirtschaftsbeziehungen führte zu der Frage, wie grenzüberschreitende Sachverhalte rechtlich zu bewerten sind. Mit der Globalisierung der Handelsmärkte ging also auch die Internationalisierung des Rechts einher. Auf EU-Ebene werden Rechtssätze erlassen, welche unter anderem wirtschaftliche Sachverhalte regeln, durch die mehrere EU-Mitgliedstaaten betroffen sind. Dies soll der Einheit der innereuropäischen Rechtsordnung dienen und so den Binnenmarkt fördern. Ein solcher Rechtssatz ist die Europäische Insolvenzverordnung.

2. Grundlagen – Was ist die EulnsVO?

Unternehmerisches Schaffen birgt stets das Risiko des wirtschaftlichen Scheiterns. Gerät ein Unternehmen in die Krise und gelingt es nicht, diese alsbald abzuwenden, so kann dies in der Insolvenz des Unternehmens enden. Wann eine Insolvenz vorliegt, richtet sich nach deutschem Rechtsverständnis nach der Insolvenzordnung. Danach stellen die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und die Überschuldung (§ 19 InsO) Insolvenzgründe dar. Auch die bloß drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO), also eine prognostizierte, in der Zukunft eintretende Zahlungsunfähigkeit, stellt einen Insolvenzgrund dar, der die



Einleitung eines Insolvenzverfahrens auf freiwilliger Basis ermöglicht, um dessen sanierungsfördernde Instrumente zu nutzen.

Mit der Zunahme der Internationalisierung des Wirtschaftsverkehrs ging auch vermehrt die Häufung von Insolvenzen einher, die einen grenzüberschreitenden Sachverhalt beinhalten. Dies liegt daran, dass Unternehmen heutzutage nicht nur ausschließlich in einem Nationalstaat beheimatet sind. Vielmehr bestehen Unternehmen häufig aus verschiedenen lokalen Gesellschaften und Niederlassungen in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten. Das Unternehmensvermögen ist also auf mehrere Staaten verteilt. Solche multinationalen Verflechtungen sind längst kein Phänomen von Großkonzernen mehr. Auch mittelständische Unternehmen betreiben häufig etwa zur Kostenersparnis eigene Produktionsstätten im EU-Ausland. Grenzüberschreitende Insolvenzen sind selbst bei Privatpersonen denkbar, wenn diese z.B. Immobilien im Ausland besitzen.

Solche grenzüberschreitenden Insolvenzen werfen jedoch die Frage auf, wie sie rechtlich zu behandeln sind. Ist das Unternehmensvermögen über mehrere EU-Mitgliedstaaten verteilt, so fragt sich etwa, welche Jurisdiktion zuständig ist oder wie die in verschiedenen Ländern über das jeweils in diesen belegene Vermögen eröffneten Insolvenzverfahren miteinander abzustimmen sind. Um diese Fragen zu klären, wurde auf EU-Ebene die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren vom 29. Mai 2000, also die Europäische Insolvenzverordnung („EuInsVO a.F.“), erlassen. Diese trat im Mai 2002 in Kraft und gilt für sämtliche EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, welches die Verordnung nicht angenommen hat. Geregelt werden unter anderem, welches Insolvenzrecht Anwendung findet, die internationalen Gerichtszuständigkeiten, die Anerkennung und Wirkungen eines nationalen Insolvenzverfahrens in den übrigen EU-Mitgliedstaaten sowie Fragen des internationalen Privat- und Verfahrensrechts.¹ Ziel der Verordnung sollte es sein, die Funktionstüchtigkeit des Binnenmarktes durch die effiziente Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzen zu fördern (Erwägungsgrund (2) EuInsVO a.F.). Ferner sollte ausweislich ihres Erwägungsgrunds (4) verhindert werden, dass Schuldner Vermögensgegenstände in andere Mitgliedstaaten verbringen (sog. „forum shopping“), um eine aus ihrer Sicht vorteilhaftere Rechtsstellung zu erlangen.

¹ Parzinger, NZI 2016, 63 f.



Für die EU-Mitgliedstaaten ist die EulnsVO a.F. bindend, so dass sie stets bei grenzüberschreitenden Sachverhalten innerhalb ihres Geltungsbereichs Anwendung findet.

3. Die Reform

Die seit ihrem Inkrafttreten bislang unveränderte EulnsVO a.F. wurde durch die Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren vom 20. Mai 2015 („EulnsVO“) neugefasst und ersetzt.

3.1 Gang der Reform

Gemäß Art. 46 EulnsVO war die EU-Kommission verpflichtet, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum 1. Juni 2012 einen Bericht über die Anwendung der Verordnung vorzulegen. Dieser sollte auch Vorschläge zu etwaigen Änderungen der EulnsVO enthalten. Dieser Bericht wurde von der EU-Kommission nach Einholung von Stellungnahmen und Expertisen am 12. Dezember 2012 vorgelegt. Er enthielt neben der Ergebnisauswertung auch einen konkreten Reformvorschlag.² Nach der Prüfung und Überarbeitung des Reformvorschlags durch die zuständigen Stellen, arbeiteten die EU-Kommission und der Rat die Neufassung der EulnsVO aus. Das Europäische Parlament nahm diese am 20. Mai 2015 formal an.³

Die EulnsVO trat gemäß Art. 92 EulnsVO am 26. Juni 2015 in Kraft und gilt – vorbehaltlich der in Art. 92 genannten Normen – ab dem 26. Juni 2017 in allen EU-Mitgliedstaaten. Auch hier ist Dänemark mangels Annahme jedoch wieder ausgenommen.⁴

² Prager/Keller, WM 2015, 805.

³ Fritz, DB 2015, 1882.

⁴ Kindler/Sakka, EuZW 2015, 460.



3.2 Ziele des Reformgesetzgebers

Der Reformgesetzgeber erachtet die EulnsVO als wichtiges Instrument zur Förderung des europäischen Binnenmarktes (Erwägungsgrund (3) EulnsVO). Grenzüberschreitende Insolvenzen, die sich aus der Zunahme des multinationalen Wirtschaftsverkehrs ergeben, haben nachteilige Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes. Daher bedürfe es des Unionsrechts, um Maßnahmen bezüglich insolventer Schuldner zu koordinieren (Erwägungsgrund (4) EulnsVO). Der Bericht der EU-Kommission zur Bewertung der Anwendung der EulnsVO a.F. habe gezeigt, dass es einen Reformbedarf gebe, um die mit der Schaffung des Unionsrechts verfolgten Ziele zu erreichen. Die Reform der EulnsVO a.F. soll die Verordnung an einigen Stellen verbessern, um grenzüberschreitende Insolvenzen noch effizienter abwickeln zu können (Erwägungsgrund (1) EulnsVO) und so den europäischen Binnenmarkt zu fördern.

Der Gesetzgeber identifizierte die wesentlichen Bereiche, die einer Reform zur Erreichung der gesetzten Ziele bedurften. Danach sollte

- (i) der Anwendungsbereich der EulnsVO erweitert,
- (ii) gerichtliche Zuständigkeitsfragen geklärt,
- (iii) der Bereich der Sekundärinsolvenzverfahren und
- (iv) der Konzerninsolvenzen reformiert sowie
- (v) die Gläubigerinformation verbessert werden.⁵

Darüber hinaus wurden noch weitere Änderungen vorgenommen.

3.3 Wesentlicher Inhalt der Reform

Nachfolgend werden die vorgenommenen Änderungen dargestellt.

⁵ *Commandeur/Römer*, NZG 2015, 988; *Parzinger*, NZI 2016, 63, 64; *Kindler/Sakka*, EuZW 2015, 460, 461.



3.3.1 Erweiterung des Anwendungsbereichs der EulnsVO

Eine umfassende Novellierung erfuhr die Bestimmung des Anwendungsbereichs der EulnsVO. Der Anwendungsbereich legt fest, welche Art von nationalen Insolvenzverfahren in den Geltungsbereich der Bestimmungen der EulnsVO fällt. Während nach Art. 1 EulnsVO a.F. nur klassische Insolvenzverfahren erfasst wurden, werden nun Verfahren ausdrücklich in den Anwendungsbereich einbezogen, die der Rettung, Schuldenanpassung und Reorganisation dienen. Zudem solche, die nur die vorübergehende Aussetzung der Einzelvollstreckung anordnen, sofern der Schutz der Gläubigergesamtheit gewährleistet ist. Damit wird die EulnsVO für vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren geöffnet, die aus Sicht der EU-Kommission einen wichtigen Baustein zur Sanierung von Unternehmen und damit zur Verhinderung von Insolvenzen und zur Förderung des Binnenmarktes darstellen.⁶

Nach der Neuregelung des Art. 1 EulnsVO werden nun zudem auch ausdrücklich vorläufige Verfahren erfasst. Das Insolvenzeröffnungsverfahren, also der Verfahrensschnitt zwischen Insolvenzantrag und Insolvenzeröffnung, ist jetzt ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen. Dies ist aus deutscher Sicht deshalb von Bedeutung, da mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen – ESUG am 1. März 2012 die Eigenverwaltung des Schuldners gestärkt wurde. Danach ist es ihm nach den Voraussetzungen der §§ 270 ff. InsO möglich, die Verfügungsbefugnis im Insolvenzverfahren unter Aufsicht eines Sachwalter zu behalten, ohne diese an einen Insolvenzverwalter abgeben zu müssen. Dies ist auch bereits im Insolvenzeröffnungsverfahren möglich, in dem häufig ein Insolvenzplan zur Sanierung des Unternehmens ausgearbeitet wird. Durch die Erweiterung des Art. 1 EulnsVO wird klargestellt, dass auch diese Phase in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

Letztlich entscheidet jedoch der Anhang A zur EulnsVO, welche Verfahrensarten der Länder erfasst sind. Diese Verfahren sind dort nach Ländern geordnet aufgeführt.⁷

⁶ Siehe hierzu unten Ziffer 4.

⁷ *Parzinger*, NZI 2016, 63, 64; *Prager/Keller*, WM 2015, 805.



3.3.2 Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

Die internationale Zuständigkeit für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens richtet sich gemäß Art. 3 (1) EulnsVO nach dem Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners (Center Of Main Interest – „COMI“). Zuständig für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens sind also die Gerichte in dem Land, in dem der Schuldner seinen COMI hat. Bisher blieb die exakte Definition des COMI der Rechtsprechung überlassen. Mit der Neuregelung ist der COMI nun gesetzlich definiert worden: Nach Art. 3 (1) EulnsVO ist es der Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist. Diese Definition verwendete bereits der EuGH⁸, die gesetzliche Definition schafft jedoch Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Bereits gemäß Art. 3 (1) EulnsVO galt die Vermutung, dass eine Gesellschaft oder juristische Person den COMI an dem Ort hat, an dem sich ihr Sitz befindet. Diese Vermutung wird nun dadurch eingeschränkt, dass sie nur greift, wenn der Unternehmenssitz nicht in den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzantrag in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wurde. Diese Einschränkung soll zur Vorbeugung von Missbräuchen zulasten der Gläubiger die Möglichkeit von Schuldnern eingrenzen, sich in Zeiten der akuten Krise das für sie günstigste Insolvenzsystem auszusuchen.⁹

Bei selbständig oder freiberuflich tätigen natürlichen Personen wird der COMI am Ort ihrer Hauptniederlassung vermutet. Bei Verbrauchern spricht die Vermutung für den gewöhnlichen Aufenthaltsort. Die vorstehend beschriebene Einschränkung gilt auch hier, wobei bei Verbrauchern die Frist der Aufenthaltsortverlegung sechs Monate beträgt.

Ein mit dem Insolvenzverfahren befasstes Gericht muss seine Zuständigkeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß Art. 4 (1) EulnsVO von Amts wegen prüfen. Schuldner und Gläubiger können die Eröffnungsentscheidung aus Gründen der internationalen Zuständigkeit gemäß Art. 5 (1) EulnsVO anfechten. Mit diesen Bestimmungen

⁸ *Kindler/Sakka*, EuZW 2015, 460, 461.

⁹ *Wimmer*, jurisPR-InsR 7/2015, Anm. 1; *Commandeur/Römer*, NZG 2015, 988, 989.



wurden Verfahrensregelungen eingeführt, die offene Zuständigkeitsfragen einer Klärung zugänglich machen und somit die Rechtmäßigkeit der Insolvenzeröffnung gewährleisten sollen.

3.3.3 Sekundärinsolvenzverfahren

Nach dem Grundsatz der EulnsVO erfassen in ihren Anwendungsbereich einbezogene Hauptverfahren das gesamte Vermögen des Schuldners über die Grenzen des EU-Mitgliedstaats, in dem das Verfahren eröffnet worden ist, hinaus (sog. Universalitätsprinzip).¹⁰ Idealzustand ist also, dass in einem EU-Mitgliedstaat ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, welches in seinen Wirkungen in den anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt wird. Dies soll die effiziente Ausarbeitung einer Gesamtlösung ermöglichen. Neben dem Hauptverfahren kann jedoch in anderen EU-Mitgliedstaaten auch ein eigenes Insolvenzverfahren eröffnet werden. Hierbei handelt es sich um Sekundärinsolvenzverfahren, die nur das Vermögen umfassen, welches sich in dem EU-Mitgliedstaat der Eröffnung dieses Sekundärinsolvenzverfahrens befindet.¹¹ Solche Sekundärinsolvenzverfahren sollen nach dem Willen des EU-Gesetzgebers eingeschränkt werden, da sie geeignet seien, eine effiziente Verwaltung der Insolvenzmasse zu verhindern (Erwägungsgrund (41) EulnsVO). Eine Störung der effizienten Insolvenzverwaltung durch die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens ist denkbar, da dann eine Abstimmung der Verfahren erforderlich ist und dies zu Friktionen und Störungen im Verfahrensablauf führen kann.¹² Ein reibungsloser Ablauf der Insolvenzverwaltung könnte so erschwert werden. Zur Vermeidung solcher Situationen, kann der Verwalter des Hauptverfahrens die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens nun gemäß Art. 36 EulnsVO verhindern, indem er den lokalen Gläubigern im Eröffnungsstaat des Sekundärinsolvenzverfahrens zusichert, sie so zu stellen, wie sie stehen würden, wenn ein Sekundärinsolvenzverfahren tatsächlich durchgeführt werden würde. Erforderlich ist gemäß Art. 36 (5) EulnsVO allerdings die Billigung durch die betroffenen lokalen

¹⁰ Parzinger, NZI 2016, 63, 65.

¹¹ Fritz, DB 2015, 1882, 1885; Parzinger, NZI 2016, 63, 66.

¹² Parzinger, NZI 2016, 63, 66; Commandeur/Römer, NZG 2015, 988, 990.



Gläubiger. Ferner kann der Verwalter (oder der eigenverwaltende Schuldner) nach Art. 38 (3) EulnsVO beantragen, dass die Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens für maximal drei Monate ausgesetzt wird, wenn geeignete Gläubigerschutzmaßnahmen bestehen.

Die neuen Art. 41-44 EulnsVO regeln die Kommunikation zwischen den Verwaltern bzw. zwischen den Gerichten im Falle der Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens. Danach soll der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit sichergestellt werden. Dies soll trotz der Verfahrensparellität eine effiziente Insolvenzverwaltung gewährleisten.¹³

3.3.4 Koordinierung von Konzerninsolvenzen

Die Neufassung der EulnsVO enthält in den Art. 56 ff. EulnsVO erstmalig Regelungen über den Umgang mit Konzerninsolvenzen. Betroffen sind also Fallgestaltungen, in denen eine Unternehmensgruppe insolvent ist. Unter Unternehmensgruppe ist gemäß der Definition in Art. 2 (13) EulnsVO ein Mutterunternehmen samt ihren Tochterunternehmen zu verstehen. Die Art. 56 ff. EulnsVO finden dann Anwendung, wenn über das Vermögen mehrerer Gruppenmitglieder in mehreren EU-Mitgliedstaaten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird (Erwägungsgrund (62) EulnsVO). Hauptsächlich dienen diese Regelungen der Sicherstellung und Vereinfachung der Kommunikation und der Kooperation zwischen den in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten eingesetzten Verwaltern und Gerichten.¹⁴ Insoweit bestehen Parallelen zu den Regelungen über die Kommunikation und Kooperation im Falle von Haupt- und Sekundärverfahren.¹⁵ Die Verwalter sind nach Art. 56 EulnsVO zur Zusammenarbeit und gegenseitiger Information verpflichtet. Dies umfasst auch die Prüfung der Möglichkeit einer koordinierten Insolvenzverwaltung sowie etwa die Prüfung eines koordinierten Sanierungsplans, der Konzerngesellschaften

¹³ Kindler/Sakka, EuZW 2015, 460, 464.

¹⁴ Kindler/Sakka, EuZW 2015, 460, 464; *Commandeur/Römer*, NZG 2015, 988, 990.

¹⁵ Kindler/Sakka, EuZW 2015, 460, 465.



grenzüberschreitend umfasst.¹⁶ Ebenso sind die Gerichte nach Art. 57 EulnsVO zur Zusammenarbeit verpflichtet, sofern es den Verfahrenszwecken dient.

Die Art. 61 ff. EulnsVO normieren ein Gruppen-Koordinationsverfahren.¹⁷ Dieses kann jeder Insolvenzverwalter eines Gruppenmitglieds bei einem für die jeweiligen Einzelverfahren zuständigen Gericht beantragen. Daraufhin wird ein Koordinationsverwalter bestellt, der Empfehlungen für die Verfahrensabwicklung ausspricht. Vorteil dieses Gruppen-Koordinationsverfahrens ist, dass so einfacher eine einheitliche Lösung für die gesamte Unternehmensgruppe gefunden werden kann. Dies fördert die Sanierungsmöglichkeiten von Unternehmen, die anderenfalls mangels geeigneter Abstimmung zwischen den einzelnen Insolvenzverfahren zerschlagen werden würden.

3.3.5 Einrichtung von Insolvenzregistern und Forderungsanmeldung

Dem Reformgesetzgeber ist an der Unterrichtung sämtlicher Gläubiger über das sie betreffende Insolvenzverfahren gelegen. Daher wird in Art. 24 ff. EulnsVO die Einrichtung von Insolvenzregistern eingeführt.¹⁸ Dies sind öffentlich zugängliche, elektronische Register, denen Informationen wie der Name und die Anschrift des Schuldners, das Datum der Insolvenzeröffnung, das zuständige Gericht, das Aktenzeichen und die Art des Insolvenzverfahrens entnommen werden können. Über das Europäische Justizportal sollen diese Register mittels eines Suchdienstes in allen EU-Amtssprachen abrufbar sein.¹⁹ Zudem gewährleistet das Register, dass ein Gericht beim Eingang eines Insolvenzantrags prüfen kann, ob bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Insolvenzverfahren über das Vermögen dieses Schuldners eröffnet wurde.²⁰ Informationen über Verbraucherinsolvenzverfahren müssen nach Art. 24 (4) EulnsVO allerdings zum Schutz von deren Daten nicht zwingend in das Register aufgenommen werden.²¹

¹⁶ Parzinger, NZI 2016, 63, 67.

¹⁷ Siehe hierzu Kindler/Sakka, EuZW 2015, 460, 466; Prager/Keller, WM 2015, 805, 809 ff.

¹⁸ Ein solches existiert in Deutschland bereits.

¹⁹ Parzinger, NZI 2016, 63, 66; Wimmer, jurisPR-InsR 7/2015, Anm. 1.

²⁰ Wimmer, jurisPR-InsR 7/2015, Anm. 1.

²¹ Wimmer, jurisPR-InsR 7/2015, Anm. 1.



Ferner wird durch die Gesetzesreform die Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren vereinfacht. Die EU-Kommission wird gemäß Art. 88 EulnsVO ein Standardformular bereitstellen, mit dem ausländische Gläubiger ihre Forderungen geltend machen können. Dieses Standardformular wird nach Art. 55 (1) EulnsVO in sämtlichen EU-Amtssprachen verfügbar sein. So wird Gläubigern ihre Rechtsdurchsetzung erheblich vereinfacht, weil sie sich nicht mehr auf bestimmte Erfordernisse nach dem jeweiligen Recht des EU-Mitgliedstaats, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, einstellen müssen.

4. Weitere Empfehlungen der EU-Kommission zu Insolvenzen

Die EU-Kommission hat sich mit ihrer Empfehlung C(2014) 1500 vom 12. März 2014 dafür ausgesprochen, die Einführung von vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren innerhalb der EU zu fördern. Sie hat die EU-Mitgliedstaaten darin aufgefordert, ein Sanierungsverfahren einzuführen, das bereits vor Eintreten der Zahlungsunfähigkeit, nämlich schon beim Bestehen der Möglichkeit einer Insolvenz, zugänglich ist. So sollen verspätete Insolvenzanträge vermieden werden, die eine Sanierung der Unternehmen erschweren würden. Das in der Empfehlung skizzierte Sanierungsverfahren soll unter möglichst geringem gerichtlichen Einfluss stattfinden und dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen belassen. Durch die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen für einen Zeitraum von vier bis maximal zwölf Monaten soll es dem Schuldner ermöglicht werden, mit ausgewählten oder sämtlichen Gläubigern einen Sanierungsplan auszuarbeiten. Gegebenenfalls ist dem Schuldner und den Gläubigern ein unabhängiger Beauftragter oder Mediator an die Seite zu stellen, um die Wahrung der Gläubigerrechte sicherzustellen und die Verhandlungen zu unterstützen. Nachdem die Möglichkeit der Einleitung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens im Sinne der Empfehlung in den EU-Mitgliedstaaten zum größten Teil gar nicht oder aus Sicht der EU-Kommission nicht ausreichend vorhanden ist, wurde angekündigt, die Einrichtung eines solchen Verfahrens durch einen verbindlichen Legislativentwurf herbeizuführen.²²

²² Mitteilung der Kommission, COM(2015) 468: Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion, S. 28.



Ferner wurde empfohlen, Unternehmen die Möglichkeit einer zweiten Chance nach einer Krise zu bieten. So sollten Entschuldungsfristen eingeführt werden, nach deren Ablauf eine Restschuldbefreiung eintritt. Dies solle dazu führen, dass das Stigma einer Insolvenz abgeschüttelt werden kann, um neue Chancen zu nutzen.

5. Fazit

Die Gesetzesreform hat die EulnsVO modernisiert und auf Sachverhalte angepasst, deren Behandlung in der Vergangenheit Schwierigkeiten bereitet hat. Teilweise wurde auch lediglich die Rechtsprechung des EuGH gesetzlich festgeschrieben, so dass in diesen Punkten nun Rechtssicherheit herrscht. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung steht im Einklang mit den Bestrebungen der EU-Kommission, die Einleitung von Sanierungsverfahren zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu fördern. Ähnliche Intentionen hat auch der deutsche Gesetzgeber, der in den letzten Jahren die Möglichkeiten der Sanierung unter dem deutschen Insolvenzregime verbessert hat. Eine weitere Parallele zeigt sich bei der Schaffung von Regelungen zur Abwicklung von Gruppeninsolvenzen. Hier bietet die EulnsVO nun ein Regelwerk zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verfahrensbeteiligten. Ein ähnliches Regelwerk wird in Deutschland für die Umsetzung auf nationaler Ebene diskutiert.²³ Wünschenswert wäre es, wenn diese Kooperationsregeln dazu beitragen könnten, Unternehmen zu erhalten und somit Arbeitsplätze zu sichern. Ob sich die Verfahrensweise als erfolgreich erweisen wird, bleibt abzuwarten.

Für deutsche Unternehmen oder Privatleute mit Auslandsvermögen kann sich insbesondere die Neuregelung bezüglich des COMI als bedeutend erweisen. Auch in jüngster Vergangenheit haben gerade deutsche Unternehmen in der Krise den Weg nach England angetreten, um dortige Sanierungs- und Insolvenzverfahren zu beschreiten. Dazu wurde meist der COMI dorthin verlegt. Diese Vorgehensweise könnte nun erschwert werden. Durch die in der EulnsVO nun ausdrücklich geregelte Pflicht der Gerichte zur Prüfung der eigenen Zuständigkeit, könnten die Gerichte in Zukunft eventuell kritischer

²³ Siehe BT-Drucks. 18/407.



bei der Bewertung der Zuständigkeitsfrage werden. Zudem gilt die Einschränkung der Vermutungswirkung bei einer COMI-Verlegung innerhalb der letzten drei Monate vor Insolvenzantragstellung. Allerdings ist zu beachten, dass die deutschen Schuldner in der Regel die englische Verfahrensart des Schemes of Arrangement wählen. Dieses findet sich nicht im Anhang A der EulnsVO und fällt somit nicht in deren Anwendungsbereich. Ob das sogenannte forum shopping durch die Reform der EulnsVO also tatsächlich eingeschränkt wird, ist doch sehr fraglich, zumal jüngst die Zuständigkeit der englischen Gerichte bereits aufgrund der Wahl des englischen Gerichtsstands und Rechts in den betreffenden Konsortialverträgen bejaht wurde.

Insgesamt bietet die EulnsVO jedoch die Sicherheit, dass auch Insolvenzen mit EU-Auslandsbezug einem geregelten Ordnungsrahmen folgen. So werden unerwartete Unwägbarkeiten vermieden und Schuldner und Gläubiger haben die Gewissheit, bestehende Rechte auch durchsetzen zu können. Erleichtert wird dies insbesondere dadurch, dass Gläubiger nun mittels Standardformularen in ihrer Landessprache ihre Forderungen in einem ausländischen Insolvenzverfahren anmelden können.